

## **Clearing Notice No 2**

Zürich, 25. August 2003

Die Eidgenössische Bankenkommision hat uns bezüglich der Behandlung des irregulären Pfandrechts in den Büchern unserer Teilnehmer folgendes mitgeteilt:

Nach Rücksprache mit allen betroffenen Fachleuten stellen wir fest, dass für die Frage der Behandlung des irregulären Pfandrechts in den Bilanzen der SIS x-clear-Teilnehmer Rz 29m bzw. n der EBK-RRV massgeblich ist. Wenn demzufolge, wie dies gemäss Standardvertrag der SIS x-clear der Fall ist, die wirtschaftliche Verfügungsmacht und das Marktrisiko bei der das "Pfandrecht" übertragenden Bank verbleiben und diese weiterhin die Erträge aus den betreffenden Effekten vereinnahmt, ist das irreguläre Pfandrecht genau gleich wie eine "reguläre" Verpfändung zu behandeln. Die Übertragung solcher Wertschriften löst daher in diesem Fall keine bilanzwirksame Verbuchung aus.